jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/28 1Ob575/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1988

Norm

EisbEG §34 Abs2
EisbEG §36

Rechtssatz

Die einen Exekutionstitel darstellende Feststellung der Entschädigung wird durch den Verteilungsbeschluß weder erweitert noch abgeändert. Es bildet auch keine (weiteren) Exekutionstitel, auf Grund dessen der einem Gläubiger zugewiesene Betrag im Wege der Exekution hereingebracht werden könnte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 575/88
  Entscheidungstext OGH 28.06.1988 1 Ob 575/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0058134

Dokumentnummer

JJR_19880628_OGH0002_0010OB00575_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at